



---

Datenschutz des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 66 06  
dsb@lu.ch  
www.lu.ch

Luzern, 1. März 2004

## **Jugendarbeit und Auskunfts- bzw. Anzeigepflicht oder -recht**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Schilderung der gestellten Fragen**

Der von einer Luzerner Gemeinde angestellte Jugendarbeiter hat beim Datenschutzbeauftragten angefragt, ob er auf Verlangen der Polizei Personendaten von Jugendlichen bekannt geben muss, oder ob er sich auf ein Berufsgeheimnis oder ein Schweigerecht zur Erfüllung seines Auftrages berufen kann.

Zudem stellt sich für den Jugendarbeiter noch folgende Frage: Ist er verpflichtet, eine Straftat anzuzeigen, wenn er von dieser im Rahmen seiner Tätigkeit erfährt?

In der Beantwortung der ersten Frage sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a. Die Polizei stellt die Frage ausserhalb eines Strafuntersuchungsverfahrens (Befragung gemäss § 10 Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998, SRL Nr. 350, nachfolgend KAPOG): Die gestellte Frage ist aufgrund des Datenschutz- und des Polizeirechts zu beurteilen.
- b. Die Polizei stellt die Frage im Rahmen eines Strafuntersuchungsverfahrens, auf welches das Gesetz über Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (SRL Nr. 305, nachfolgend StPO) anwendbar ist. Ein solches Verfahren schliesst die Anwendung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (SRL Nr. 38; nachfolgend DSG) aus (siehe § 3 Abs. 2 lit. a DSG).

Nachfolgend wird zunächst die erste Frage ausserhalb eines Strafuntersuchungsverfahrens (Ziff. 2) und anschliessend im Rahmen eines Strafuntersuchungsverfahrens (Ziff. 3) beantwortet. Die zweite Frage wird in Ziff. 4 beantwortet.

#### **1.2 Sachzusammenhang**

Da es sich um eine grundlegende Frage von allgemeinem Interesse handelt, wurde die vorliegende Stellungnahme mit der Staatsanwaltschaft und mit der Kantonspolizei besprochen. Diese sind mit der nachfolgenden rechtlichen Analyse einverstanden.

Es ist aber ein Anliegen der Staatsanwaltschaft und der Polizei, dass - nebst der rein juristischen Analyse - der Sachzusammenhang nicht vergessen geht. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Polizei/Strafverfolgungsbehörden und Jugendarbeiter kann fallweise im Interesse der Gemeinde bzw. im öffentlichen Interesse liegen. Gemeindefunktionen gegen die Jugendgewalt, Suchtprävention usw. sind Themen, welche im interdisziplinären Verbund angegangen werden müssen. Gegensätzliche Interessen wie Vertrauensbildung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sollen nicht dogmatisch gegeneinander ausgespielt

werden. Es gibt durchaus Situationen, wo sich ein Jugendarbeiter die Frage stellen muss, ob er eine Information nicht mitteilen sollte, obwohl er zu deren Mitteilung nicht verpflichtet wäre.

Ungeachtet dieser Vorbemerkung, hält sich die vorliegende Stellungnahme ausschliesslich an die rechtlichen Vorgaben. Es ist Sache der betroffenen Behörden eine gegenseitige Zusammen Arbeitskulturr zu schaffen, welche den Beteiligten und der Gesellschaft am besten dient.

## **2. Die Auskunftspflicht bzw. das Auskunftsrecht ausserhalb einer Strafuntersuchung**

### **2.1 Die Anforderungen des Datenschutzes**

Grundsätzlich darf nur der Dateninhaber auf die Personendaten seiner Datensammlung zugreifen (Grundsatz der „informationellen Trennung“). Ausnahmen sind aber vom Gesetz vorgesehen. § 9 DSG regelt die Bekanntgabe der Personendaten an andere Organe (sogenannte Amtshilfe<sup>1</sup>). § 10f. DSG regelt die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

Vorliegend interessiert nur § 9 DSG, der wie folgt lautet:

#### **§ 9 Bekanntgeben an Organe**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten darf ein Organ andern Organen Personendaten bekanntgeben, wenn

- a. ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt oder
- b. die Organe, welche Personendaten anbegehren, glaubhaft machen, dass sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllen.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrolle gewährt andern Organen Einsicht in die bei ihr vorhandenen Personendaten und erteilt ihnen Auskunft; bei schweizerischen Organen kann sie von der Prüfung absehen, ob sie die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllen.

<sup>3</sup> Besteht zwischen zwei Organen keine Einigkeit darüber, ob angeehrte Personendaten bekanntzugeben sind, entscheidet das übergeordnete Organ und bei gleichgestellten kantonalen Organen das gemeinsame nächsthöhere Organ.

Die gesetzliche Grundlage ist im geschilderten Fall im Polizeigesetz zu suchen.

Selbst bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage müssen aber noch folgende Fragen geklärt werden:

- a. Besteht eine besondere Geheimhaltungspflicht, welche gemäss § 9 DSG die Amtshilfe ausschliesst?
- b. Ist das angefragte Organ durch die gesetzliche Grundlage zur Leistung der Amtshilfe verpflichtet oder lediglich berechtigt?

Besteht keine gesetzliche Grundlage ist die Amtshilfe nicht schlechthin ausgeschlossen. Das anfragende Organ muss aber glaubhaft machen, dass es die Anforderungen der §§ 4 f. DSG erfüllt.

### **2.2 Die Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Datenschutzrechtlich gesehen, handelt es sich bei der Anfrage der Polizei bei einem von der Gemeinde angestellten Jugendarbeiter um eine Bekanntgabe von Personendaten unter Organen. Ob diese Amtshilfe zulässig ist, hängt davon ab:

---

<sup>1</sup> Unter Amtshilfe versteht man die Hilfe in der Erledigung von gesetzlichen Aufgaben zwischen verschiedenen öffentlichen Dienststellen die zueinander nicht in einem Subordinationsverhältnis stehen. Die Amtshilfe ist von der Rechtshilfe (in Gerichtsverfahren) zu unterscheiden.

- a. ob der Jugendarbeiter eine besondere Geheimhaltungspflicht geltend machen kann
- b. ob für die Amtshilfe eine gesetzliche Grundlage besteht
- c. ob die verlangte Amtshilfe verhältnismässig ist.

### 2.2.1 Berufsgeheimnis für einen Jugendarbeiter?

Im kantonalen und im eidgenössischen Recht bestehen verschiedene Bestimmungen zum Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB, Verordnung über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung, § 78 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, § 164 Gesetz über die Zivilprozessordnung, § 93 Gesetz über die Strafprozessordnung, § 10 Psychotherapeutenverordnung, § 3 Gesetz über die Betreuung Erwachsener). Aus keiner dieser Bestimmungen lässt sich ein Berufsgeheimnis für den Jugendarbeiter ableiten.

Wenn ein Jugendarbeiter seiner Tätigkeit als Gemeindeangestellter nachgeht, untersteht er also lediglich dem allgemeinen Amtsgeheimnis der Gemeindeangestellten, welches in der Regel im Personalrecht der Gemeinde festgehalten ist.

### 2.2.2 Gesetzliche Grundlage im Polizeigesetz

Die Polizei ist gemäss § 4 Abs. 2 KAPOG ermächtigt, Daten von Gemeinwesen und staatlichen Institutionen zu erheben, sofern dies für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erforderlich ist. Zudem kann die Polizei Personen im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben befragen (§ 10 KAPOG).

§ 4 Abs. 2 KAPOG liefert eine genügende gesetzliche Grundlage für die Leistung der Amtshilfe durch ein staatliches Organ (§ 9 Abs. 1 lit. a DSGVO). Diese Bestimmung ist aber für die betroffene Stelle nicht verpflichtend sondern ermächtigend. Das bedeutet, dass ein Jugendarbeiter Personendaten grundsätzlich an die Polizei weitergeben kann aber nicht muss.

### 2.2.3 Verhältnismässigkeit

Die Verhältnismässigkeit muss fallweise überprüft werden. Die grundsätzliche Ermächtigung zur Bekanntgabe von Personendaten besteht nur wenn diese zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet ist. Allgemeine personenbezogene Angaben - ohne jeglichen Bezug zur polizeilichen Tätigkeit - dürfen vom Jugendarbeiter nicht bekannt gegeben werden. Wenn die Bekanntgabe von anonymisierten Personendaten genügt, um der polizeilichen Aufgabe nachzukommen, muss diese Form gewählt werden (§ 5 Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991).

Beispiel: In einer Diskussion mit Jugendlichen erfährt der Jugendarbeiter, dass diese eine „Graffiti-Aktion“ auf ein Verwaltungsgebäude planen. Er versucht sie von ihrem Plan abzubringen; ohne Erfolg. Um zu vermeiden, dass die Täter ihr Vorhaben ausführen und damit in strafrechtliche und finanzielle Bedrängnisse geraten, kann der Jugendarbeiter der Polizei mitteilen, dass am entsprechenden Datum eine „Graffiti-Aktion“ auf dem Verwaltungsgebäude geplant sei. Er muss die Namen der Jugendlichen nicht nennen, da die Polizei entweder durch ihre Anwesenheit und Überwachung oder durch ihr rasches Intervenieren die Aktion verhindern kann.

Letztlich muss der Jugendarbeiter selbst beurteilen, ob die von ihm verlangte Information für die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe notwendig ist und, ob er sie deshalb bekanntgeben muss. Dabei darf er aber nicht nur die Interessen des Jugendlichen berücksichtigen. Er muss insbesondere vermeiden, durch sein Verhalten eine Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB zu begehen. Eine solche könnte beispielsweise durch falsche Angaben gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, durch Verbergen eines Flüchtigen oder durch Unterdrückung oder Änderung von Beweismitteln begangen werden.

### **3. Die Auskunftspflicht bzw. das Auskunftsrecht innerhalb einer Strafuntersuchung**

Sobald eine Strafuntersuchung im Sinne von § 60 ff. StPO eingeleitet ist, findet das DSG keine Anwendung mehr. Der Jugendarbeiter kann als Zeuge befragt werden. In der Regel ist jedermann, der nicht einen besonderen Grund geltend machen kann, zur Zeugenaussage verpflichtet (§ 91 StPO).

Der Jugendarbeiter kann kein Berufsgeheimnis im Sinne von § 93 Abs. 1 StPO geltend machen. Bestimmungen für Behörden und Beamte bleiben aber gemäss § 93 Abs. 2 StPO vorbehalten. Dies bedeutet grundsätzlich, dass der Jugendarbeiter im Rahmen eines Strafuntersuchungsverfahrens seiner Amtsverschwiegenheitspflicht entbunden werden muss, damit er als Zeuge aussagen kann. Eine solche Entbindung kann nur durch die anstellende Behörde, d.h. in der Regel durch den Gemeinderat, erfolgen. Wenn also ein Jugendarbeiter in einer Strafuntersuchung als Zeuge verhört werden soll, muss er diesen Umstand dem Gemeinderat melden und diesen um Entbindung aus seiner Amtsverschwiegenheitspflicht ersuchen. Sofern er von dieser Pflicht entbunden wird, muss er als Zeuge aussagen.

### **4. Die Anzeigepflicht bzw. das Anzeigerecht des Jugendarbeiters**

Die Anzeigepflicht ist in § 51 StPO geregelt. Diese betrifft gemäss Abs. 1 nur die Polizei, die Untersuchungsbehörden und die Staatsanwaltschaft. Andere Personen sind nur zur Anzeige verpflichtet, wenn diese Pflicht in einem anderen Gesetz ausdrücklich verankert ist (§ 51 Abs. 2 StPO). Eine solche gesetzlich verankerte Anzeigepflicht besteht u.E. im luzernischen Recht nicht. Das bedeutet, dass ein Jugendarbeiter nicht verpflichtet ist eine Straftat - von der er in der Ausführung seines Amtes Kenntnis erlangt - der Polizei anzuzeigen. Er muss aber vermeiden, durch sein Verhalten den Tatbestand der Begünstigung zu erfüllen (siehe vorstehend Ziff. 2.2.3).

Selbstverständlich verfügt der Jugendarbeiter aber über ein Anzeigerecht, sofern er durch den Gemeinderat vom Amtsgeheimnis entbunden worden ist (siehe auch § 50 Abs. 1 StPO). Von diesem Anzeigerecht kann der Jugendarbeiter beispielsweise in den Fällen Gebrauch machen, in denen das öffentliche Interesse von ihm höher gewichtet wird als das Interesse des jugendlichen Täters.

### **5. Folgerungen**

Aus den vorstehenden Ausführungen können folgende Ergebnisse abgeleitet werden:

- a. Ausserhalb eines Strafuntersuchungsverfahrens, ist ein Jugendarbeiter grundsätzlich zur Bekanntgabe von Personendaten ermächtigt, sofern diese für die Erfüllung der polizeilichen Angaben notwendig ist. Er ist jedoch nicht verpflichtet auszusagen. Er muss aber vermeiden, durch sein Verhalten den Tatbestand der Begünstigung zu erfüllen.
- b. Wenn er im Rahmen eines Strafuntersuchungsverfahrens als Zeuge befragt wird, muss der Jugendarbeiter aussagen, sofern er durch den Gemeinderat von seiner Amtsverschwiegenheitspflicht entbunden wurde.
- c. Erfährt der Jugendarbeiter in seiner Tätigkeit, dass eine Straftat begangen wurde, muss er diese nicht anzeigen. Er muss aber auch in diesem Fall vermeiden, durch sein Verhalten den Tatbestand der Begünstigung zu erfüllen. Wiegt das öffentliche Interesse an einer Anzeige aber höher als das Interesse des Täters, ist der Jugendarbeiter berechtigt eine Anzeige zu erstatten, sofern er vom Amtsgeheimnis entbunden wurde.